

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/342/2008/II-37
Einreicher:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst Herr Roland Schneider

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	22.09.2008				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	08.10.2008				
Stadtrat	öffentlich	22.10.2008				

Titel:

Änderung der Zweckvereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung mittels Notarzteinsatzfahrzeug und Rettungstransportwagen im Landkreis Wittenberg

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 2 enthaltene „Änderung der Zweckvereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung mittels Notarzteinsatzfahrzeug und Rettungstransportwagen im Landkreis Wittenberg“ wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Rettungsdienstgesetz LSA Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Mit Wirkung vom 01.07.2007 vereinbarten der Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung nach § 4 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. g. F. i. V. m. § 8 der Auseinandersetzungsvereinbarung aus Anlass der Kreisneugliederung zum 01.07.2007 die ständige rettungsdienstliche Notfallversorgung mittels des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und des Rettungstransportwagens (RTW) von der Rettungswache Roßlau (Rettungsdienstbereich der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau) für den Bezirk der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) als einen Teil des Rettungsdienstbereiches des Landkreises Wittenberg.

Im Ergebnis einer durch den Kreistag des Landkreises Wittenberg beauftragten Analyse und eines Vergleichs der Einsatzzeiten für das NEF vom Notarztstandort Roßlau mit dem Notarztstandort Wittenberg kann festgestellt werden, dass die NEF-Einsätze vom Notarztstandort Roßlau zu den Ortschaften in der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) gemäß gültiger Zweckvereinbarung die gesetzliche Hilfsfrist von 20 min in 95 % der Einsätze erfüllen. Der Landkreis Wittenberg beabsichtigt, insbesondere im Interesse der Notfallpatienten, in ausgewählten Ortschaften der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) östlich der BAB 9 eine Änderung der bestehenden Zweckvereinbarung.

Aufgrund der Zuständigkeit des Landkreises Wittenberg für den bodengebundenen Rettungsdienst in seinem Rettungsdienstbereich sowie nach Prüfung und in Abstimmung mit dem für den Rettungsdienst zuständigen Amt der Stadt Dessau-Roßlau wird die Änderung der Anlage der Zweckvereinbarung vorgeschlagen.

Damit wird der Landkreis Wittenberg ab 01.01.2009 die Aufgaben zur Durchführung der Notfallrettung mittels NEF für die Stadt Coswig (Anhalt) mit dem OT Wörpen/Wahlsdorf, den OT Griebo der Lutherstadt Wittenberg und die Gemeinden Cobbelsdorf mit dem OT Pülzig, Köselitz, Möllensdorf und Senst vom Notarztstandort Wittenberg in eigener Zuständigkeit wahrnehmen.

Die anderen Regelungen der Zweckvereinbarung werden davon nicht berührt. Die Änderung der Anlage der Zweckvereinbarung gewährleistet weiterhin die Durchführung eines effektiven und wirtschaftlichen Rettungsdienstes durch die Vereinbarungspartner als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes.

Der Kreistag des Landkreises Wittenberg führt gleichfalls eine Beschlussfassung zur Änderung der Zweckvereinbarung durch. Die Änderung der Zweckvereinbarung bedarf nach § 3 Abs. 3 GKG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.